

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der inspektour GmbH

### §1 Angebotserstellung

Die inspektour GmbH beschreibt im Angebot die Aufgabenstellung und gibt auf Anfrage über die Problemlösung, Methode, Versuchsanordnung und Auswertung Aufschluss. Soll die inspektour GmbH dem Auftragnehmer zusätzlich Vorschläge abgeben, die über den im Auftrag erteilten Umfang von Rahmenvorschlägen hinausgehen und die Ausarbeitung besonderer Untersuchungsunterlagen, wie z. B. Konzeptentwürfe oder Forschungsleitfäden erfordern, ist darüber ein neuer schriftlicher Auftrag zu erteilen und somit gesondert zu honorieren, wenn nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wird.

### §2 Zahlungsmodalitäten

(1) Alle Honorare und Preisangaben verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer bzw. Regelumsatzsteuer, soweit die Auftragsdurchführung nicht einem Steuerbefreiungstatbestand unterliegt. Alle Honorare sind Nettohonorare, d. h. ohne jeden Abzug sofort nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig. Sämtliche geldwerte Angaben sind in Euro angegeben.

(2) Das Honorar umfasst grundsätzlich alle, von der inspektour GmbH im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrages gemäß Angebot, zu erbringenden Leistungen. Für Sonderwünsche des Auftraggebers, z. B. für die Lieferung zusätzlicher Abschlußberichte, für die Erstellung von Übersetzungen der Untersuchungsberichte sowie für die Erstellung von Vor- und Zwischenberichten, kann die inspektour GmbH ein zusätzliches Honorar beanspruchen. Nachträgliche, nicht im ursprünglichen Angebot enthaltene Leistungen sind gesondert zu vergüten (siehe §3).

(3) Die mündliche Präsentation der Ergebnisse der Forschungsarbeiten und Softwarelösungen im Hause des Auftraggebers ist nur dann im Honorar eingeschlossen, wenn dies ausdrücklich im Angebot vereinbart ist. Ansonsten werden für die Präsentation die anfallenden Kosten separat in Rechnung gestellt.

(4) Die Untersuchungshonorare dienen zur Finanzierung der jeweiligen Aufträge; deshalb ist grundsätzlich Vorauszahlung erforderlich. Honorare bis 1.000,--EUR werden bei Auftragserteilung, Honorare bis 10.000,-- EUR zu 50% bei Auftragserteilung und zu 50% bei Übergabe des Untersuchungsberichts, Honorare über 10.000,-- EUR zu 50% bei Auftragserteilung, zu weiteren 30% in der Mitte der Laufzeit des Auftrages und zu weiteren 20% bei Übergabe des Untersuchungsberichtes bzw. Abschluss der Arbeiten fällig. Eventuelle Abweichungen hiervon müssen im Vertrag geregelt werden.

(5) Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen für die Verzugssumme in Höhe des üblichen Basiszinssatz zuzüglich Verzugszinsen (max. 8% über Basiszinssatz) in Rechnung gestellt.

### §3 Vertraulichkeit

Die inspektour GmbH verpflichtet sich, sämtliche vom Auftraggeber erhaltenen sowie während der Untersuchungen und Studien erlangten Informationen und Daten, vertraulich zu behandeln.

### §4 Eigentums- und Urheberrecht

Die Rechte an den gesamten bei der Durchführung des Vertrages anfallenden Materials, wie z. B. Datenträger, Karten, Pläne etc. sowie bei der gesamten Untersuchungs- und Ablaufkonzeption bzw. Struktur liegen, insofern nicht gesondert etwas Abweichendes mit dem Auftraggeber schriftlich vereinbart ist, bei der inspektour GmbH. Das Urheberrecht des Auftraggebers an Unterlagen, die er erarbeitet hat, bleibt hiervon unberührt.

### §5 Aufbewahrungspflicht

Der Auftraggeber hat das Recht, in den Geschäftsräumen der inspektour GmbH die jeweils projektrelevanten Unterlagen nach vorheriger schriftlicher Anmeldung einzusehen. Die Anonymität der Informanten bzw. Probanden bei der Durchführung von empirischen Studien darf jedoch nicht verletzt werden. Wenn Maßnahmen, die zum Schutz der Anonymität erforderlich werden, Kosten verursachen, müssen diese vom Auftraggeber getragen werden. Die inspektour GmbH verpflichtet sich, sämtliche projektrelevanten Unterlagen ein Jahr nach Ablieferung des Untersuchungsberichts oder nach Abschluss des Auftrages aufzubewahren, soweit nicht eine andere Vereinbarung ausdrücklich getroffen worden ist.

## **§6 Gewährleistung und Haftung**

(1) Die inspektour GmbH trägt die Verantwortung für die methodische Anlage, sorgfältige Durchführung und wissenschaftliche Auswertung der Untersuchungen innerhalb ihres Tätigkeitsfeldes. Die inspektour GmbH haftet weder für eine von ihr nicht verschuldete Unrichtigkeit des Untersuchungsergebnisses noch für unmittelbare oder mittelbare Schäden, die dem Auftraggeber im Zusammenhang mit der für ihn durchgeführten Untersuchung entstehen. Erfahrungen und Erkenntnisse, die erst bei der Durchführung der Untersuchung gewonnen wurden, können nicht herangezogen werden, um ein Verschulden bei Anlage einer Untersuchung zu behaupten.

(2) Bei Verträgen mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, juristischen Personen des privaten Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist die Haftungshöhe für Schäden, die die inspektour GmbH zu vertreten hat, auf das vereinbarte Gesamthonorar des Einzelauftrags beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für die von der inspektour GmbH oder ihrer Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit und nicht für vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzungen der inspektour GmbH und ihrer Erfüllungsgehilfen.

(3) Im Falle von Höherer Gewalt erlischt jede Verpflichtung der inspektour GmbH zur Leistung von Schadensersatz.

## **§7 Weitergabe der Ergebnisse**

(1) Der Auftraggeber erhält die Untersuchungsberichte und – ergebnisse ausschließlich zum Eigengebrauch. Veröffentlichungen des Auftraggebers für Zwecke der Werbung, wie auch die einer Veröffentlichung gleichzustellende Weitergabe an z. B. Außendienst, an Lieferanten oder Kunden, über die Forschungsarbeit oder ihre Ergebnisse oder Teile davon, bedürfen, insofern nicht anders schriftlich vereinbart, der vorherigen Zustimmung der inspektour GmbH. Der Auftraggeber ist nur mit vorheriger Zustimmung der inspektour GmbH berechtigt, die Untersuchungsergebnisse Dritten zu überlassen, sie in fremden Informations- und Dokumentationssystemen zu speichern, zu verarbeiten oder weiterzugeben.

(2) Der Auftraggeber verpflichtet sich durch diesen Vertrag, Daten und Ergebnisse der inspektour GmbH nicht missbräuchlich zu verwenden. Steht fest, dass aus dem Unternehmensbereich des Auftraggebers Daten und Ergebnisse der inspektour GmbH vertragswidrig an Dritte weitergegeben wurden, braucht die inspektour GmbH für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nicht nachzuweisen, wie die unberechtigte Weitergabe erfolgte.

(3) Bei genehmigter Weitergabe bzw. Veröffentlichung der Ergebnisse ist diese – auch in Teilen oder sinngemäß – ist nur in Verbindung mit entsprechender Nennung der inspektour GmbH erlaubt. Bei Bedarf und gegenseitigen Einvernehmen steht die inspektour GmbH gerne für fachspezifische Beratung und Erläuterungen zur Verfügung.

## **§8 Grundlagenforschung**

Die inspektour GmbH ist berechtigt, die methodischen und wissenschaftlichen Erfahrungen aus der Untersuchung zur Grundlagenforschung heranzuziehen. Für die Erstellung von Dissertationen können auch die Untersuchungsergebnisse und Inhalte, nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers, ggf. anonymisiert, genutzt werden.

## **§9 Datenschutz**

Die inspektour GmbH arbeitet nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Entsprechende Erläuterungen finden Sie in der Datenschutzerklärung auf unserer Internetseite [www.inspektour.de](http://www.inspektour.de)

## **§10 Schriftform**

Vereinbarungen, welche von diesen Geschäftsbedingungen abweichen, bedürfen für ihre Gültigkeit der Schriftform.

## **§11 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechts-unwirksam sein oder

werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist dann durch eine rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen, die dem erkennbar angestrebten wirtschaftlichen Zweck so nah kommt, als dies rechtlich zulässig ist. Entsprechendes gilt, wenn bei Durchführung dieses Vertrages ergänzungsbedürftige Lücken offenbar werden.

## **§12 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

- (1) Es gilt deutsches Recht. Erfüllungsort (Ort der Leistungserbringung) ist Hamburg.
- (2) Gerichtsstand für beide Teile, soweit der andere Teil ein Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, eine juristische Person des privaten Rechts oder des öffentlichrechtlichen Sondervermögens ist, ist Hamburg. Dies gilt auch für Auftraggeber aus dem Ausland.